

## Inhalt

### Abfallwirtschaft

Abfallrechtliche Einstufung KSS-behafteter Metallspäne - LAGA veröffentlicht Vollzugshinweise... Seite 1

Systembeteiligungspflicht für Verpackungen - neuer Katalog bringt Klarheit... Seite 3

„Coffee-to-go“-Marktcheck im MK - Betriebe akzeptieren Mehrwegbecher... Seite 4

Vollzugshilfe für die Umsetzung der GewAbfV - LAGA legt Entwurf vor... Seite 2

### Klimaschutz

Fördertopf „Elektromobilität“ stark gefragt - Handwerk und KMUs profitieren... Seite 5

### Umweltmanagement

Projekt „Blühende Visitenkarte“ gestartet - Iserlohner Pilotbetriebe auf dem Weg zur zukunftsweisenden Gestaltung des Betriebsgeländes... Seite 4

Nachhaltigkeitsaktivitäten offenlegen - Pflicht zur nicht-finanziellen Berichterstattung greift erstmals... Seite 6

Nachhaltiges Handeln in KMUs und Regionen - Wegweiser veröffentlicht... Seite 6

Auf dem Weg zur Gemeinwohl-Bilanz... Seite 7

### „Die letzte Seite“

kurz & bündig  
Impressum

*LAGA veröffentlicht Vollzugshinweise zur richtigen Entsorgung*

## Abfallrechtliche Einstufung KSS-behafteter Metallspäne



Spänelager (Bild: Szczyrba/MK)

Schon seit Längerem wird über die abfallrechtliche Einstufung von Metallspänen mit anhaftenden Kühlschmierstoffen (KSS) diskutiert. Die betroffenen Wirtschaftsakteure lehnen es ab und halten es für rechtswidrig, diese Abfälle pauschal als gefährlich einzustufen. Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat jetzt einen entsprechenden Hinweis veröffentlicht, mit dem die Entsorgung dieser Abfälle bundesweit einheitlich vollzogen werden soll. Die LAGA-Mitteilung richtet sich zwar primär an die zuständigen Umweltbehörden, bietet aber auch für die betriebliche Praxis eine Richtschnur, um rechtssicher handeln zu können. Das ist wichtig für den Abfallerzeuger, da er letztendlich für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich ist.

### Erzeugerpflicht

Die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Entsorgung ist die richtige Einstufung, ob es sich um einen gefährlichen Abfall handelt oder nicht. Die Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Verwertung bzw. Beseitigung gefährlicher Abfälle stellt, sind grundsätzlich umfangreicher. Das betrifft nicht nur die Sammlung, den Transport und die Lagerung, sondern auch die Wahl einer

geeigneten Aufbereitungsanlage. Das gilt auch für die Entsorgung von Metallspänen. Werden Metallspäne, die mit Kühlschmierstoffen behaftet sind, pauschal als gefährlicher Abfall eingestuft, kann das Konsequenzen für die Wahl des Entsorgungsweges haben. Ein Stahlwerk beispielsweise darf nur dann gefährliche Abfälle annehmen, wenn es auch über die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zur Behandlung und zur Lagerung verfügt.

### LAGA-Papier

Das LAGA-Papier ist anders als die bisherigen Vollzugshilfen strukturiert. Zunächst erfolgt ein Hinweis auf den Beschluss der Vollversammlung im April 2018. Im anschließenden Text folgen dann die Hinweise zur abfallrechtlichen Einstufung. Beim Lesen fällt auf, dass die LAGA-Mitteilung die Begriffe „absolut“ gefährlich bzw. „absolut“ nicht gefährlich verwendet. Die Vollzugshilfe nimmt hiermit auf die Systematik der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) Bezug. Die AVV enthält 842 Abfallarten; davon sind 408 als gefährlich eingestuft und mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet. Für 180 dieser gefährlichen Abfallarten gibt es einen ungefährlichen Spiegeleintrag. Für die restlichen 228

gibt es keinen alternativen Spiegel, sie gelten als uneingeschränkt (absolut) gefährlich.

## Zuordnung

Eine gemischte Charge aus Metallspänen und Kühlschmierstoffen wird nach der Vollzugshilfe am treffendsten mit dem Abfallschlüssel 120118\* beschrieben. Da es keinen entsprechenden Spiegeleintrag hierzu gibt, gilt der Abfall als absolut gefährlich. Die LAGA bezieht sich hierbei u.a. auf den einstufigsrelevanten Gehalt an Öl oder Ölemulsion. Nach der AVV-Systematik werden

flüssige ölhaltige Abfälle bzw. Emulsionen ausnahmslos absolut gefährlichen Abfallschlüsseln zugeordnet. Falls die Späne aber am Ort der Entstehung physikalisch (beispielsweise zentrifugieren, pressen, ausreichende Abtropfung im Spänelager) behandelt werden und danach „nicht mehr abtropfen“ bzw. „keine liquide Phase im Behältnis der abgetrennten Metallspäne feststellbar“ ist, gelten sie als nicht gefährliche Abfälle (Abfallschlüssel 120101/120104). Die abgetrennte liquide Phase (KSS) ist hingegen separat als gefährlicher Abfall (120106\*/120110\*) zu entsorgen. Es fällt

auf, dass zur Beurteilung der „Tropffreiheit“ die LAGA auf das früher angewandte Unterscheidungskriterium „Anhaftung in Prozent“ verzichtet. (gb)

Die Vollzugshilfe kann unter [www.laga-online.de](http://www.laga-online.de) im Menü „Publikationen/Informationen“ heruntergeladen werden. Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe informiert über den umweltgerechten Umgang mit Metallspänen. Die Adresse lautet [www.bvse.de](http://www.bvse.de), Fachbereich „Metallschrott“.

*LAGA veröffentlicht 75seitiges Entwurfspapier der Mitteilung 34*

## Vollzugshilfe für die Umsetzung der GewAbfV



Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat einen Entwurf für die Vollzugshinweise zur neuen Gewerbeabfallverordnung (Mitteilung 34) veröffentlicht. Die Praxis wartet seit Inkrafttreten der Verordnung auf ein entsprechendes LAGA-Papier, da nicht eindeutig gefasste Regelungen und Formulierungen unterschiedlich interpretiert werden konnten. Die Vollzugshinweise sollen dazu beitragen, die Entsorgung von Gewerbeabfällen bundesweit einheitlich umzusetzen. Die finale LAGA-Mitteilung soll dem Vernehmen nach Ende des Jahres 2018 beschlossen werden. Da der 1. Januar 2019 ein wichtiger Stichtag für Anlagenbetreiber und Abfallerzeuger ist, werden nachfolgend einige Passagen aus dem Entwurf vorgestellt.

### Abfallerzeuger im Fokus

Der Abfallerzeuger steht im Fokus der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Das wird im LAGA-Papier noch ein-

mal ganz deutlich aufgezeigt. Bereits im Betrieb werden die Weichen für eine hochwertige, stoffliche Verwertung gestellt. Eine konsequente Abfalltrennung an der Anfallstelle ist die Voraussetzung und liegt in der Verantwortung des jeweiligen Erzeugers. Wo diese nicht ohne weiteres möglich oder sinnvoll ist und dennoch Abfallgemische anfallen, soll durch eine geeignete Vorbehandlung das recyclingfähige Material abgetrennt und danach einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

### Deutungsspielraum

Der LAGA-Entwurf liefert nun auch eine genauere Beschreibung, welcher Abfall in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt. Relativ eindeutig ist die Zuordnung der gewerblichen Siedlungsabfälle aus Kapitel 20 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Deutungsspielraum gibt es bei den gewerblichen und industriellen Abfällen,

die nicht im 20er Kapitel gelistet sind, aber trotzdem in den Anwendungsbereich der GewAbfV fallen.

In der Praxis werden häufig möglichst viele spezifische Produktionsabfälle den gewerblichen Siedlungsabfällen zugeordnet. Dies hat den Vorteil, dass Betriebe mit großen Mengen spezifischer Produktionsabfälle regelmäßig von der 90/10-Regel Gebrauch machen können, ohne ihr Trennverhalten zu optimieren. Die LAGA stellt in ihrem Entwurf jetzt klar, dass nur die Abfälle in den Geltungsbereich der GewAbfV fallen, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Alle vier Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Vor diesem Hintergrund wäre beispielsweise die Einbeziehung von Abschnitten/Spänen, die bei Stanzprozessen anfallen, kaum nachvollziehbar, da sie im privaten Haushalt nicht vorkommen. Die

LAGA stellt auch klar, dass die Getrenntsammlungspflicht nicht nur Abfälle umfasst, die bereits in getrennten Fraktionen anfallen, sondern auch Maßnahmen zur aktiven Trennung an der Anfallstelle beinhalten kann. Es sei nicht zulässig, dass sich Abfallerzeuger ihrer Pflicht bereits mit der einfachen Behauptung entzögen, der Abfall sei gemischt angefallen, heißt es auf Seite 21 des Entwurfes.

## Enge Auslegung

Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht gibt es nur bei „technischer Unmöglichkeit“ und „wirtschaftlicher Unzumutbarkeit“. Die beiden unbestimmten Rechtsbegriffe sind vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Verordnung eng auszulegen. So reicht beispielsweise für eine Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit die Ausweisung „bloßer Mehrkosten“ nicht aus. Unzumutbar wäre die Pflicht zur Getrennthaltung erst dann, wenn diese mit unangemessen hohen Mehrkosten verbunden wäre.

Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Abfallerzeuger. Auch über die Pflicht, eine kommunale Restmülltonne zu nutzen, informiert die LAGA. Mindestens ein „Restabfallbehälter“ muss im Betrieb vorgehalten werden. Diese Regelung beruht auf der Annahme, dass grundsätzlich bei jedem Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen auch Beseitigungsmüll anfällt.

## Stichtag 1. Januar 2019

Ab 1. Januar 2019 müssen Vorbehandlungsanlagen eine Sortierquote von mindestens 85% erzielen. Zudem müssen sie bis dahin mit einer technischen Mindestausstattung (Zerkleinerungsaggregate, Siebmaschinen, maschinell unterstützte Sortierung, Metallabscheider, Nahinfrarotaggregat) ausgerüstet sein. Abfallerzeuger, die ihre Abfallgemische dort anliefern, müssen vom Betreiber eine schriftliche Bestätigung erhalten, dass die Sortierquote eingehalten wird und die Anlage die technischen Mindestanforderungen erfüllt.

Das gilt ebenfalls, wenn der Transport durch Dritte erfolgt. Dieser Beleg ist im Rahmen der Dokumentationspflicht aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Da aber der Anlagenbetreiber den Nachweis für die Sortierquote erstmals für das Jahr 2019 erstellen muss, kann eine entsprechende Bestätigung für den Abfallerzeuger frühestens Anfang 2020 ausgestellt werden. Hierauf verweist auch die LAGA Mitteilung 34. Es ist gut möglich, dass es am Inhalt zur finalen Vollzugshilfe noch Ergänzungen oder Änderungen gibt. Hierüber wird dann in der nächsten Ausgabe berichtet. (gb)

Der Vollzugshilfenentwurf ist nicht auf der LAGA-Webseite veröffentlicht, kann im Internet aber an diversen anderen Stellen heruntergeladen werden. Diese lassen sich ohne großen Aufwand über eine Suchmaschine finden.

*Zentrale Stelle will mit ihrem neuen Katalog für Klarheit sorgen*

# Systembeteiligungspflicht für Verpackungen

Das neue Verpackungsgesetz tritt am ersten Januar in Kraft. Die Neuregelungen sollen dazu beitragen, dass verpackte Waren ohne Beteiligung an einem dualen System nicht in Verkehr gebracht werden (vgl. B&U 02/2018). Die Zentrale Stelle zur Systembeteiligungspflicht (ZSVR) hat jetzt einen Katalog veröffentlicht, mit dem jeder Produzent, Importeur oder Online-Händler herausfinden kann, ob die Verpackung seines Produktes systembeteiligungspflichtig ist. Um die Anwendung des Kataloges zu erläutern, hilft ein Leitfaden, der ebenfalls kostenlos unter [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) abrufbar ist.

## Hintergrund

Wie es auf der Internetseite der ZSVR heißt, seien in der Vergangenheit oftmals auf der Basis von mehr oder weniger pauschalen Gutachten viele Verpackungen aus dem Pflichtenbereich herausdefiniert worden, mit der Folge, dass jährlich rund 200 Mio. Euro zu wenig ins System

flossen. Diesen Betrag mussten dann die rechtskonform handelnden Unternehmen im Rahmen ihrer Systembeteiligung mittragen, was jedoch ein unhaltbarer Zustand für einen fairen Wettbewerb gewesen sei. Diese Auslegungsspielräume sollen mit dem Katalog in Zukunft ausgeräumt werden. Das sorgt für Transparenz und hilft letztendlich auch dem Erstinverkehrbringer bei der Einordnungsentscheidung.

## Katalog

Der Katalog basiert auf einer Analyse des Verpackungsmarktes. Dabei wurde die Annahme zu Grunde gelegt, dass eine Verpackung, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfällt, auch zur Finanzierung des flächendeckenden Sammelsystems beitragen muss. Er ist nach 36 Produktgruppen gegliedert, diese wiederum nach 417 Einzelprodukten. Die ZSVR weist ausdrücklich darauf hin, dass die sogenannten Serviceverpackungen, wie z.B. Tragetaschen, Tüten

oder Coffee-to-go-Becher nicht explizit gelistet sind. Da sie fast ausschließlich beim privaten Endverbraucher anfallen, sind diese ausnahmslos systembeteiligungspflichtig. Exportverpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland anfallen, gewerbliche Verpackungen, Transport-, Mehrweg-, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter fallen nicht unter die Beteiligungspflicht. (gb)

Im September wurde das Verpackungsregister im Internet ([www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)) freigeschaltet. Alle, die verpackte Waren für den privaten Endverbraucher in Deutschland erstmalig in Verkehr bringen, müssen dort bis zum 1. Januar 2019 registriert sein, ansonsten ist das Inverkehrbringen verpackter Ware verboten.

*Nahezu alle besuchten Bäckereien und Co. füllen selbst mitgebrachten Mehrwegbecher auf*

## „Coffee-to-go“-Marktcheck im MK

Nach Angaben der Verbraucherzentrale NRW hat der Einweg-Kaffeebecher die Plastiktüte als Abfallverursacher im Alltag weit überholt. Rund 106.000 Tonnen kommen pro Jahr bundesweit an To-go-Bechern mit Zubehör zusammen. Die Nutzung von Mehrwegbechern könnte dazu beitragen, dieses enorme Müllaufkommen zu verringern. Um herauszufinden, ob heimische Bäckereien und Co. wiederverwendbare Becher befüllen, hat die Kreisverwaltung in Kooperation mit der Umweltberatung der Verbraucherzentrale NRW einen Markt-Check durchgeführt. Das Ergebnis der Aktion war positiv, nahezu alle besuchten Betriebe akzeptieren selbst mitgebrachte Mehrwegbecher.

### An Werbung mangelt es

Durchgeführt wurde der Markt-Check von fünf Auszubildenden der Kreisverwaltung. Sie testeten in 85 Geschäften in Iserlohn, Hemer, Lüdenscheid, Menden, Kierspe, Meinerzhagen und Plettenberg die Bereitschaft, wiederverwendbare Becher zu befüllen. Testkäufe wurden unter anderem in Bäckereien, Eiscafés, Bistros, Konditoreien, Tankstellen und Fast-Food-Restaurants gemacht. 98 Prozent der aufgesuchten Betriebe befüllten die Mehrwegbecher anstandslos. 18 Prozent gaben sogar Rabatte von 10 bis 50 Cent. Werbung für das Angebot,



Die Auszubildenden mit Kreisdirektorin Barbara Dienstel-Kümper (m.r.), der Klimaschutzbeauftragten Petra Schaller (2.m.r.) sowie Viola Link (r. u.) und Bernd Oberle (2.r.u.) von der Verbraucherzentrale. (Bild: Hendrik Klein/MK)

den Mitbringbecher zu befüllen, macht jedoch fast kein Anbieter, obwohl der bewusste Konsum für viele Kunden immer wichtiger wird und im Trend liegt.

### Verbote?

In den seltenen Fällen, in denen eine Befüllung des mitgebrachten Bechers abgelehnt wurde, geschah dies aus Unsicherheit des Verkaufspersonals. In diesen Geschäften war man sich nicht im Klaren, ob gesetzliche Aspekte dagegen sprechen. Grundsätzlich ist das Auffüllen kundeneigener Becher nicht verboten. Auch aus Sicht der zuständigen Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltung spricht grundsätzlich nichts dagegen. Es liegt in der eigenen Risiko-

abwägung des Lebensmittelunternehmers, ob er das Befüllen von mitgebrachten Mehrweggefäßen zulässt. Entscheidet er sich dafür, muss durch einen sinnvollen, hygienetechnisch sicheren Ablauf gewährleistet werden, dass beim Befüllungsvorgang das Risiko der Kontamination des Umfelds durch den kundeneigenen Becher beherrscht und minimiert wird. (gb)

Hinweise zur Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern gibt ein Merkblatt vom Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde, das kostenlos unter [www.bll.de/de/lebensmittel/sicherheit/hygiene](http://www.bll.de/de/lebensmittel/sicherheit/hygiene) abrufbar ist.

*Drei Iserlohner Pilotbetriebe auf dem Weg zur zukunftsweisenden Gestaltung des Betriebsgeländes*

## Projekt „Blühende Visitenkarte“ gestartet

Das von der Stadt Iserlohn und der SIHK zu Hagen getragene Projekt „Blühende Visitenkarten für Iserlohner Unternehmen“ ist jetzt erfolgreich gestartet. Drei Pilotbetriebe - darunter die Weltmarktführer Dornbracht und Schlüter - machen sich auf den Weg zu einer zukunftsweisenden Gestaltung des Betriebsgeländes.

Im Rahmen des Projektes können Be-

triebe die kostenlose Beratung durch Experten des Global Nature Funds, des Wissenschaftsladens Bonn und deren Partner nutzen und sich eine individuelle Planung für die naturnahe Gestaltung der Betriebsgelände erstellen lassen.

### Unternehmerisches Ziel

Unternehmerisches Ziel dieses Engagements für Naturschutz und Artenvielfalt

ist es, Besucherinnen und Besuchern ein einladendes Entrée zu bieten und zu unterstreichen, dass die Betriebe zukunftsorientiert und verantwortungsvoll agieren. Auch bietet die „blühende Visitenkarte“ die Möglichkeit, das Lebensgefühl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern und deren Wohlbefinden, Kreativität und Leistungsfähigkeit zu steigern.

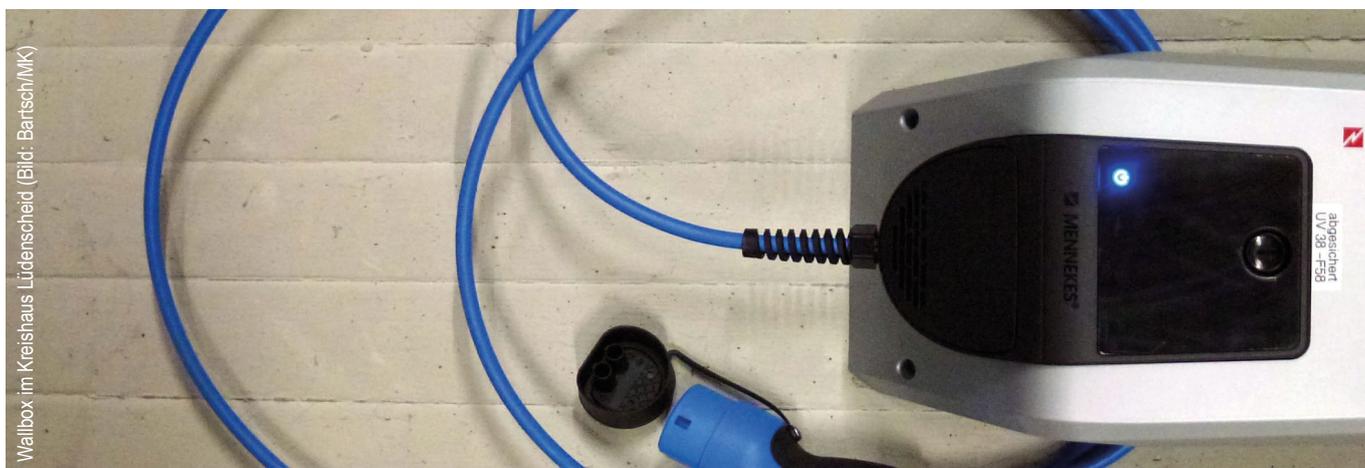
Schließlich kann Naturnähe auch die Unternehmenskasse entlasten. Einheimische Pflanzen sind kostengünstiger als exotische und benötigen weniger Pflege. Eine blühende Wiese braucht weniger Betreuung als ein englischer Rasen. Dach- und Fassadenbegrünungen reduzieren den Energieverbrauch

für Heizen und Kühlen von Gebäuden. In der betrieblichen Praxis werden Eingangsbereich und Parkplätze oft recht stiefmütterlich behandelt, weil im Alltag andere Prioritäten gelten. Dabei können schon kleinere Veränderungen im Umfeld eines Unternehmens große Wirkung erzielen. (jf)

Unternehmen, die an dem Projekt Interesse haben, können sich an Patricia White, [patricia.white@iserlohn.de](mailto:patricia.white@iserlohn.de), Tel.: 02371/217 2946, oder Dr. Jens Ferber, [ferber@hagen.ihk.de](mailto:ferber@hagen.ihk.de), Tel.: 02331/390 272, wenden.

*Neben Privathaushalten und Kommunen profitieren auch Handwerk und KMUs*

## Fördertopf „Elektromobilität“ stark gefragt



Wallbox im Kreishaus Lüdenscheid (Bild: Bartsch/MK)

**W**ie das nordrhein-westfälische Wirtschaftsministerium mitteilt, wird das „Sofortprogramm Elektromobilität“ von Privathaushalten, Handwerkern sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) stark nachgefragt. Seit dem Programmstart im Oktober 2017 wurden bereits 1.350 Anträge für einen oder mehrere Ladepunkte bewilligt. Mit dem Programm bietet das Land ein umfangreiches Förderportfolio im Bereich Elektromobilität. Jetzt wurde bekannt, dass es um drei weitere Förderbereiche ergänzt wird.

### Erfolge

Um die Nutzung von E-Fahrzeugen zu erleichtern, fördert das Land die Errichtung von Wallboxen und Ladesäulen mit bis zur Hälfte der Kosten. Nach Angaben des Wirtschaftsministers wird die Förderung in allen Teilen Nordrhein-Westfalens gut angenommen. Drei Viertel der bewilligten Anträge wurden von Privatpersonen gestellt; 20 Prozent entfielen auf Unternehmen. Durch die

Förderung wurden mittlerweile 568 öffentlich zugängliche und 1.301 nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte errichtet. Aus Mitteln des Sofortprogramms Elektromobilität wurden bislang 5,3 Millionen Euro bewilligt. 3,1 Millionen Euro gingen an Privathaushalte, Handwerker sowie KMUs. 1,5 Millionen Euro erhielten Kommunen und Kreise für eine Umsetzungsberatung, die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und zur Einrichtung von einer entsprechenden Ladeinfrastruktur. 0,8 Millionen Euro gab es für Kommunen und Unternehmen für die Installation öffentlich zugänglicher Normal- und Schnellladesäulen.

### Ausbau

Jetzt unterstützt das Land auch den Kauf von Elektrolastenträdern, professionelle Beratungen zur Umsetzung von emissionsarmen Mobilitätslösungen in Unternehmen sowie das Leasing von E-Fahrzeugen in Kommunen. Konkret erhalten Privatpersonen und Unternehmen beim Kauf eines Elektrolastentrads

bis zu 30 Prozent des Kaufpreises, für Kommunen beträgt die Förderquote sogar 60 Prozent der Anschaffungskosten. Flottenbetreiber mit mehr als vier Fahrzeugen sowie Arbeitgeber mit mehr als vier Stellplätzen erhalten außerdem attraktive Zuschüsse. Lassen sich diese von Experten Konzepte erstellen, wie sie ihren Fuhrpark auf E-Fahrzeuge umstellen oder die Ladeinfrastruktur ausbauen können, zahlt das Land für diese Leistung einen Zuschuss von maximal 15.000 Euro. Die dritte neue Förderung kommt Kommunen in NRW zugute, die Elektrofahrzeuge leasen möchten. Hier übernimmt das Land bis zu 40 Prozent, bei Brennstoffzellen-Fahrzeugen bis zu 60 Prozent des Neupreises, die als Anzahlung bei Beginn des Leasingvertrags geleistet werden. (gb)

Weitere Informationen zu allen Förderprogrammen können unter [www.elektromobilitaet.nrw.de](http://www.elektromobilitaet.nrw.de) abgerufen werden.

*Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung greift erstmals in diesem Jahr*

## Nachhaltigkeitsaktivitäten offenlegen

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) hat auf seiner Internetseite eine Zwischenbilanz zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz - kurz CSR-RUG) veröffentlicht. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden, Versicherungen und Finanzinstitute greift in diesem Jahr erstmals eine neue Berichtspflicht. Das Gesetz fordert von den Betrieben, dass sie u.a. Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung veröffentlichen.

### Nachhaltigkeitskodex

Mit Hilfe des Berichtsstandards „Deutscher Nachhaltigkeitskodex“ (DNK) können Unternehmen und Organisationen unterschiedlichster Größe und Rechtsform ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten offenlegen und vergleichbar machen. In der eigens dafür eingerichteten DNK-Datenbank werden diese Berichte veröffent-

licht. Der DNK ist ein anerkannter Rahmen für die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungen, der seit 2011 von Organisationen und Unternehmen kostenlos genutzt werden kann. Er stellt die Nachhaltigkeitsleistung anhand von 20 Kriterien und ergänzenden Leistungsindikatoren dar. Aufgrund seiner Ausrichtung und unkomplizierten Handhabung ist der Kodex auch für kleinere und mittlere Unternehmen gut anwendbar.

### Bilanz

Wie aus der Zwischenbilanz 2018 hervorgeht, ist aufgrund der CSR-RUG-Berichterstattungspflicht die Zahl der Unternehmensprofile in der DNK-Datenbank im ersten Halbjahr stark gewachsen. Mittlerweile haben 424 Unternehmen eine oder mehrere sogenannte Entsprechenserklärungen veröffentlicht. Hiermit informieren die Unternehmen, wie sie die 20 Kriterien des DNK erfüllen oder erklären plausibel, warum ein Kriterium gegebenenfalls nicht umgesetzt werden kann. Es liegen momentan 732 Berichte vor, die nicht nur eingesehen,

sondern auch miteinander verglichen werden können. Davon sind 641 in deutscher und 91 in englischer Sprache verfasst.

### Anwenderkreis

Der Anwenderkreis aus der Wirtschaft umfasst große und kleine, öffentliche und private Unternehmen, Organisationen mit und ohne existierende Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie kapitalmarktorientierte Unternehmen. Darüber hinaus hat der DNK besondere Bedeutung für Anspruchsgruppen wie beispielsweise Investoren. Er bietet ihnen einen schnellen Überblick über die Nachhaltigkeitsinformationen zu bewertender Unternehmen, damit Kapitalflüsse in zukunftsfähige Geschäftsmodelle und Unternehmen gelenkt werden können. (gb)

Mehr Informationen zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex gibt es im Internet unter der Adresse [www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de](http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de).

*Ein Wegweiser für den Ausbau und die Kommunikation von sozialen und ökologischen Maßnahmen*

## Nachhaltiges Handeln in KMUs und Regionen



Photovoltaikanlage bei Witten Bebbelsdorf (Bild: Bartsch)

Gemeinsam mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat das Institut für angewandte Ökologie (Öko-Institut) den Wegweiser „Nachhaltiges Handeln in Unternehmen und Regionen“ herausgebracht. Hiermit sollen insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in die Lage versetzt werden, systematisch ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten zu stärken und besser zu kommunizieren. Darüber hinaus richtet sich der Leitfaden

an weitere regionale Akteure wie beispielsweise kommunale Verwaltungen, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Kammern oder Unternehmensnetzwerke. Der Wegweiser ist ein Ergebnis des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) über drei Jahre hinweg geförderten Projekts „Regio-TransKMU - Regionale Transformation durch sozial-ökologisch handelnde Unternehmen“. Bundesweit beschäftigt

KMUs mehr als 60 Prozent der Arbeitnehmer und erwirtschaften mehr als 30 Prozent der Umsätze. Daher gelten sie als wichtige Akteure für eine erfolgreiche Transformation hin zu einer umwelt-schonenderen und sozial verträglicheren Wirtschaft. Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Erwartungen, rechtlicher Vorgaben sowie des demographischen Wandels und des sich daraus ergebenden Fachkräftemangels sollte die Studie in Er-

fahrung bringen, welche Rolle das soziale und ökologische Engagement eines Betriebes spielt.

## Umfrage

Hierzu haben die Forscher in Unternehmen, in etwa 1.000 Haushalten, bei Experten sowie bei potenziellen Fachkräften nachgefragt. Diese Umfrage ergab, dass Fürsorge für die Beschäftigten sowie Umweltbewusstsein für viele KMUs prägende Merkmale seien. Einen strukturierten Ansatz, diese Aktivitäten umzusetzen, gebe es jedoch oft nicht. Zudem werde ein sozial-ökologisches Handeln vielfach nicht für die eigene Außendarstellung genutzt. Aber gerade die Haushaltsbefragung hat gezeigt, dass sich Menschen in ihrer Region hierfür interessieren, sich aber oft nicht ausreichend darüber informiert fühlen. Daraus ergibt sich ein Potenzial für eine stärker-

re externe Kommunikation, getreu dem Motto: „Handle nachhaltig und rede darüber“.

## Handlungshilfe

In der Handlungshilfe finden KMUs soziale und ökologische Maßnahmen, die mit wenig Aufwand zu einer nachhaltigeren Unternehmensführung beitragen. Allein für soziale Handlungsansätze werden 18 unternehmensinterne und -externe Kategorien gelistet. Unbefristete Arbeitsverhältnisse geben den Angestellten die Sicherheit, langfristig planen zu können. Bezuschussung von Kinderbetreuungsangeboten und flexible Arbeitszeiten zeigen Eltern, dass sie im Unternehmen willkommen sind. Nachhaltigkeit funktioniert aber auch außerhalb von KMUs, wenn es um die Bindung von Lieferanten oder Bildungseinrichtungen an das Unternehmen geht. Wichtige Errun-

genchaften dürfen ruhig mit der Lokalpresse geteilt werden, um das Ansehen des Betriebes in der Region zu stärken. Fünf Kategorien für unternehmensinterne und sechs für unternehmensexterne Maßnahmen geben den KMUs Tipps zur ökologischen Nachhaltigkeit. Steht die nächste Renovierung der Betriebsräume an, sollten KMUs auf den Einbau von energiesparenden Produkten achten. Durch die Nutzung von Informations- und Vernetzungsangeboten regionaler Organisationen (z.B. Industrie- und Handelskammer oder Wirtschaftsförderungsgesellschaft) können sich KMUs Expertise (z.B. ÖKOPROFIT) ins Haus holen und zeigen auch in der Außenwirkung, dass sie ein nachhaltiger Betrieb sind. (gb)

Unter [www.regio-trans-kmu.de](http://www.regio-trans-kmu.de) sind die Informationen abrufbar.

*GWÖ-Ennepe, Ruhr & Wupper will möglichst viele regionale Unternehmen motivieren*

## Auf dem Weg zur Gemeinwohl-Bilanz

Im April gründete sich in Wetter (Ruhr) der Zweigverein „Gemeinwohl-Ökonomie Ennepe, Ruhr & Wupper“ (GWÖ-ERW). Der Verein hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, möglichst viele regionale Unternehmen für die Erstellung einer Gemeinwohl-Bilanz zu begeistern.

## Ansatz

Für Unternehmen bedeutet Gemeinwohl-Ökonomie, dass sie sich freiwillig einem nachhaltigen, sozial gerechten und menschenwürdigen Wirtschaften verpflichten. Im Fokus steht ein ganzheitliches Wirtschaftsmodell, das Umwelt- und Sozialbewusstsein mit wirtschaftlichen Zielen gleichstellt und dadurch ein zukunftsorientiertes und ethisches Handeln fördert. Die Gemeinwohlbilanz ist das „Herzstück“ der Gemeinwohl-Ökonomie. Durch die Bilanz wird differenziert angezeigt, in welchen Bereichen bereits ein Beitrag zum Gemeinwohl geleistet wird und wo noch Entwicklungspotenziale liegen.

Bisher haben sich bereits zwei regionale Unternehmensgruppen als Pioniere auf den Weg gemacht, ihren individuellen Bei-



Unternehmen aus Wetter und Hagen stellen ihre Gemeinwohl-Bilanz vor (Bild: Olaf Kintzel/GWÖ-ERW)

trag zum Gemeinwohl messen zu lassen und offen zu legen. Im Oktober haben die Betriebe aus Wetter und Hagen ihre bisherigen Ergebnisse vorgestellt. Vor Ort fand das Engagement prominenten Zuspruch. „Globale Verantwortung und nichtfinanzielle Werte wie Achtung der Menschenrechte, Umweltbelange oder soziale Gerechtigkeit haben nicht nur für Kunden bei ihrer Kaufentscheidung, sondern auch bei potentiellen Mitarbeitern in den Unternehmen eine immer größere Bedeutung. Die Beachtung von CSR-Regeln (vgl. Seite 6) bietet insbesondere Klein- und Mittel-

ständischen Unternehmen (KMU) eine Möglichkeit, sich in diesem Wettbewerb zu behaupten und sind eine Grundlage für die darüber hinaus gehende Gemeinwohl-Ökonomie,“ betonte Andreas Lux, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der SIHK zu Hagen. (gb)

Für interessierte Unternehmen gibt es unter <https://www.ecogood.org/de/erw/unternehmen/> Informationen zur Initiative und zur Gemeinwohl-Bilanz.

### Impressum

#### Herausgeber:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Stadt Hagen, Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, IHK Mittleres Ruhrgebiet

#### Ansprechpartner:

##### **Ennepe-Ruhr-Kreis:**

Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Jörg Schürmann (js), Tel.: 02336/93-2493, Mail: j.schuermann@en-kreis.de, Internet: www.en-kreis.de

##### **Stadt Hagen:**

Umweltamt, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Anke Sonnenschein (as), Tel.: 02331/207-22, Mail: anke.sonnenschein@stadt-hagen.de, Internet: www.hagen.de

##### **Märkischer Kreis:**

Fachdienst 44: Natur- und Umweltschutz, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Guido Bartsch (gb), Tel.: 02351/966-6371, Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de, Internet: www.maerkischer-kreis.de

##### **Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen,**

Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen, Dr. Jens Ferber (jf), Tel: 02331/390-272, Mail: ferber@hagen.ihk.de, Internet: www.sihk.de

##### **IHK Mittleres Ruhrgebiet**

(für die Städte Hattingen und Witten), Ostring 30-32, 44787 Bochum, Stefan Postert (sp), Tel.: 0234/9113-135, Mail: postert@bochum.ihk.de, Internet: www.bochum.ihk.de

*Mit Namenskürzel gekennzeichnete Artikel weisen auf den Verfasser hin.*

#### Redaktion, Layout & Grafik:

Märkischer Kreis (s.o.)  
Guido Bartsch (V. i. S. d. P.)  
Internet: www.maerkischer-kreis.de,  
Stichpunkt: „Newsletter“

#### Erscheinungszeitraum und Druck:

3-mal im Jahr, lose Folge,  
Hausdruckerei Märkischer Kreis

### Klimaschädenvorsorge

Im Oktober ging das neue Deutsche Klimavorsorgeportal (KLiVO) der Bundesregierung online. Die Internetseite bietet staatlich geprüfte und aktuelle Informationen zum Klimawandel in Deutschland und gibt Empfehlungen zur Vorsorge gegen Klimaschäden. Das Portal bündelt Daten, Leitfäden, Webtools und Karten von Bund und Bundesländern. Mit KLiVO können Behörden und Unternehmen, aber auch die Zivilgesellschaft den Vorsorgebedarf für ihre Region und ihren Tätigkeitsbereich erkennen und bekommen Tipps für geeignete Maßnahmen. Die Internetadresse lautet [www.klivportal.de](http://www.klivportal.de).

### Ressourceneffizienz 4.0

Wie Digitalisierung dabei helfen kann, den Material- und Energieeinsatz in produzierenden Unternehmen zu reduzieren, zeigt die neue Broschüre „Ressourceneffizienz 4.0 - Digitalisierung als Werkzeug für mehr Ressourceneffizienz“ der Effizienz-Agentur NRW. Sie gibt einen übersichtlichen Einblick in das Themenfeld und informiert über erfolgreiche Beispiele aus dem Mittelstand. Die Broschüre kann unter [www.ressourceneffizienz.de](http://www.ressourceneffizienz.de) herunter geladen werden.

### PIUS Portal überarbeitet

Das Portal zu Ressourceneffizienz und Produktionsintegriertem Umweltschutz (PIUS) wurde umfangreich überarbeitet und steht nun in neuem Design und einer verbesserten Benutzerfreundlichkeit zur Verfügung. Das Portal bietet über 1.000 Studien, Praxisbeispiele und Publikationen zu Material-, Energie- und Kosteneinsparungen. Neu sind auch die Kurzinfos zu themenspezifischen Förderprogrammen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Ressourceneffizienz ist deshalb so wichtig, weil die Materialkosten im verarbeitenden Gewerbe über 40 Prozent der Produktionskosten ausmachen. Die Angebote im PIUS-Portal sollen dazu beitragen, Optimierungspotenziale zu realisieren. Mitbetreiber des länderübergreifenden Portals ist u.a. auch die Effizienz-Agentur NRW. Die Adresse lautet [www.pius-info.de](http://www.pius-info.de).



E-Tankstelle (Bild: Bartsch/MK)

### Umweltbilanz von E-Autos

Wie stellt sich die Umweltbilanz eines Elektroautos dar, wenn man nicht nur „am Auspuff“ misst, sondern auch die Strombereitstellung und die Herstellung des Autos inklusive Antriebsbatterie und Elektromotor berücksichtigt? Eine neue Broschüre des Bundesumweltministeriums (BMU) versucht, diese Frage unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus zu beantworten. Besonders unter klimaschutzrelevanten Aspekten besitzt das Elektroauto bereits heute erhebliche Vorteile gegenüber einem PKW mit Verbrennungsmotor. Betrachtet man aber den gesamten Lebensweg, zeigt sich ein differenzierteres Bild. Bei der Herstellung der verschiedenen Fahrzeugkomponenten von Elektrofahrzeugen werden mehr Ressourcen verbraucht als bei konventionellen Verbrennern. Auch die Alternativen zum Elektroauto werden in der Broschüre unter die Lupe genommen. Lösungsmöglichkeiten für einen klimafreundlichen Straßenverkehr bieten beispielsweise Brennstoffzellenfahrzeuge, die auf Basis von Wasserstoff lokal ebenfalls abgasfrei betrieben werden können. Die 20-seitige Broschüre ist unter [www.bmu.de/PU510](http://www.bmu.de/PU510) abrufbar.

### Neue Kommunalrichtlinie

Das Bundesumweltministerium hat die Kommunalrichtlinie novelliert. Durch die Novellierung, die am 1. Januar in Kraft tritt, wird die Unterstützung von Klimaschutzprojekten in Kommunen ausgeweitet. Vor allem in den Bereichen Mobilität, Abfall, Abwasser und Trinkwasserversorgung schafft sie neue Fördermöglichkeiten, erweitert den Kreis der Antragsberechtigten und setzt Akzente im Energie- und Umweltmanagement. Mehr Informationen unter [www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie](http://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie).